

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

Trendwerk Gemeinnützige Gesellschaft mbH
zur Förderung der Integration am Arbeitsmarkt
Zentrale: Blütenstraße 15, 4040 Linz
Geschäftssitz Wien: Cumberlandstraße 32-34, 1140 Wien
Firmenbuchnummer: FN 287090 t
Firmengericht: Linz

1. Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie für sonstige Leistungen, insbesondere Service, Reparatur, etc. der Trendwerk Gemeinnützige Gesellschaft mbH zur Förderung der Integration am Arbeitsmarkt, in der Folge kurz „Trendwerk“.

Abweichende Bedingungen des Geschäftspartners (Käufer, Auftraggeber, etc.) haben nur Gültigkeit, wenn Trendwerk diesen schriftlich und firmenmäßig gefertigt zuvor zugestimmt hat. Diese AGB sind auch auf alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden anzuwenden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss. Abweichenden AGB des Kunden wird, soweit sie diesen AGB widersprechen, hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot, Vertragsabschluss

Angebote von Trendwerk sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertragsabschluss unter Zugrundelegung dieser AGB kommt zu Stande, wenn Trendwerk schriftlich einen Auftrag bestätigt oder die Lieferung übergibt (absenden genügt) oder die Leistung erbringt.

Änderungen oder Ergänzungen von Aufträgen oder dieser AGB sowie sonstiger getroffener Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn Trendwerk diese schriftlich bestätigt. Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, einen wirksam erteilten Auftrag zu widerrufen.

3. Preise und Zahlung

Der Preis für Lieferungen und/oder Leistungen versteht sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, allenfalls zuzüglich sämtlicher mit dem Versand entstehenden Spesen. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

Sämtliche Rechnungen, die Trendwerk ausstellt, sind prompt fällig.

Für den Verzugsfall werden ab Fälligkeit 8 % Verzugszinsen per anno berechnet. Im Falle des Verzuges ist der Kunde auch verpflichtet, sämtliche zur Betreibung der offenen Forderung angefallenen Kosten zu ersetzen.

Falls eine Teilzahlung vereinbart worden ist gilt *Terminverlust*, das bedeutet, dass der gesamte aushaftende Betrag sofort fällig wird, sobald der Kunde mit nur einer vereinbarten Rate in Verzug gerät. Unbeschadet davon steht Trendwerk in diesem Fall das Recht zu, vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

Trendwerk ist berechtigt, die Annahme von Bestellungen und/oder Aufträgen vom Einlangen eines Kostenvorschusses abhängig zu machen.

4. Lieferung

Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Abschluss des Vertrages. Im Falle höherer Gewalt ist Trendwerk berechtigt, Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder auch wegen eines noch erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich Trendwerk aus anderen Gründen im Lieferverzug, so hat der Kunde zunächst eine angemessene Frist zur Leistung von mindestens zwei Wochen zu setzen. Erst bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Trendwerk ist berechtigt, Lieferungen auch in Teilen abzuliefern.

5. Eigentumsvorbehalt

Kaufgegenstände und/oder gelieferte Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages im alleinigen Eigentum von Trendwerk. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, den Kaufgegenstand und/oder die sonstigen gelieferten Teile im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu pflegen.

6. Gewährleistung

Auf den geschlossenen Vertrag sind die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen anzuwenden. Der Kunde verpflichtet sich allerdings, allfällige Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen und Trendwerk zunächst Gelegenheit zu gewähren, den Mangel zu verbessern. Der Kunde hat hierfür Trendwerk eine angemessene Frist zu gewähren. Ist die Verbesserung durch Trendwerk innerhalb angemessener Frist nicht möglich, steht dem Kunden ein Anspruch auf Preisminderung zu.

Eine Wandlung des Vertrages ist nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach erfolglosem Verbesserungsversuch und nur bei wesentlichen und unbeheblichen Mängeln zulässig.

7. Schadenersatz

Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung von Trendwerk auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden sowie von sonstigen Schäden, wie insbesondere Vermögensschäden ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

8. Kostenvoranschläge

Vom Kunden gewünschte Kostenvoranschläge durch Trendwerk sind ab dem Datum der Ausstellung für 14 Tage gültig. Stellt sich bei Durchführung von Leistungen wie etwa Reparaturen heraus, dass zur Behebung weitere als die ursprünglich geplanten Arbeiten notwendig sind, so gilt der Auftrag hierfür als erteilt, wenn sich dadurch der geschätzte Nettoauftragswert höchstens um 10 % erhöht.

9. Rücknahme

Der Kunde hat übergebene Gegenstände, etwa zur Reparatur zum vereinbarten Termin wieder rückabzunehmen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Nachfristsetzung nicht nach, so ist Trendwerk berechtigt, ein ortsübliches Entgelt für die Lagerung bzw. Aufbewahrung zu verlangen und den Gegenstand allenfalls anderweitig zu Lasten des Kunden verwahren zu lassen.

10. Aufrechnungsverbot

Soweit Forderungen des Kunden gegenüber Trendwerk nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von BICYCLE schriftlich anerkannt worden sind, ist es dem Kunden nicht gestattet, mit solchen Forderungen gegenüber Forderungen von Trendwerk aufzurechnen.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus geschlossenen Verträgen ist der Sitz von Trendwerk.

12. Minderjährige

Rechtsgeschäfte die von Minderjährigen abgeschlossen werden sollen, werden entweder durch die Zustimmung des Erziehungsberechtigten und/oder durch die tatsächliche Erfüllung durch den Minderjährigen und/oder den Erziehungsberechtigten oder eine sonstige dritte Person rechtswirksam.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile des geschlossenen Vertrages oder dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Teil des Vertrages und/oder der AGB aufrecht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.

14. Anzuwendendes Recht

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Auf den Vertrag sowie auf diese AGB ist ausschließlich Schriftform anzuwenden. Auf den Vertrag sowie auf diese AGB ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme von Verweisungsbestimmungen in ausländisches Recht und ohne die Anwendung des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

15. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem sowie sämtlicher zukünftigen Verträge zwischen dem Kunden und Trendwerk ist soweit gesetzlich zulässig die Zuständigkeit des sachlich in Linz zuständigen Gerichts vereinbart.

16. Konsumentenschutz

Der Inhalt des geschlossenen Vertrages und/oder dieser AGB geht zwingenden Vorschriften des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) in der jeweils gültigen Fassung nach.

Stand 04/2019